



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

57. Jahrgang

04.07.2018

Nr. 22

1. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 – Westseite Buddestraße – 4. Änderung – der Stadt Recklinghausen
4. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 301 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße –

**1. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes v. 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße.“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist der nachgehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 29.06.2018

gez. Möllers
Erster Beigeordneter

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 8
- Dortmunder Straße / Canisiusstraße -



**2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes v. 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße.

Die Planunterlagen sollen für die Dauer von vier Wochen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße /Canisiusstraße - hängen

in der Zeit vom 09.07.2018 bis 09.08.2018 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Erdgeschoss, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen schriftlich eingereicht oder bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert

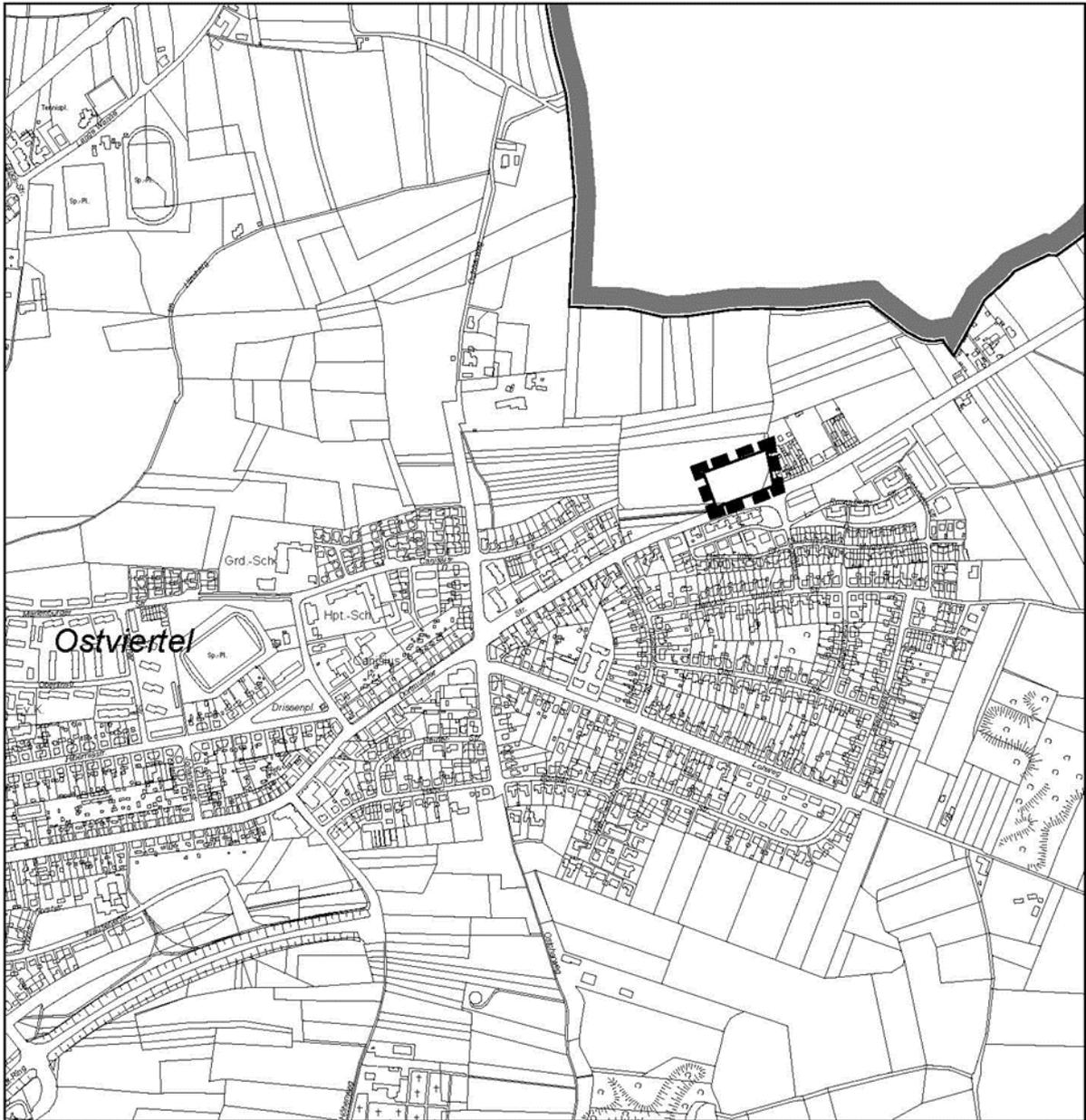
durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 29.06.2018

gez. Möllers
Erster Beigeordneter

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 8
- Dortmunder Straße / Canisiusstraße -



Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 – Westseite Buddestraße – 4. Änderung – der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße – 4. Änderung –, für den der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2017 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 – Westseite Buddestraße – 4. Änderung – liegen. Der Geltungsbereich (Flurstücke 782, 783, 784, Flur 332, Gemarkung Recklinghausen) ist der Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

- a) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- b) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

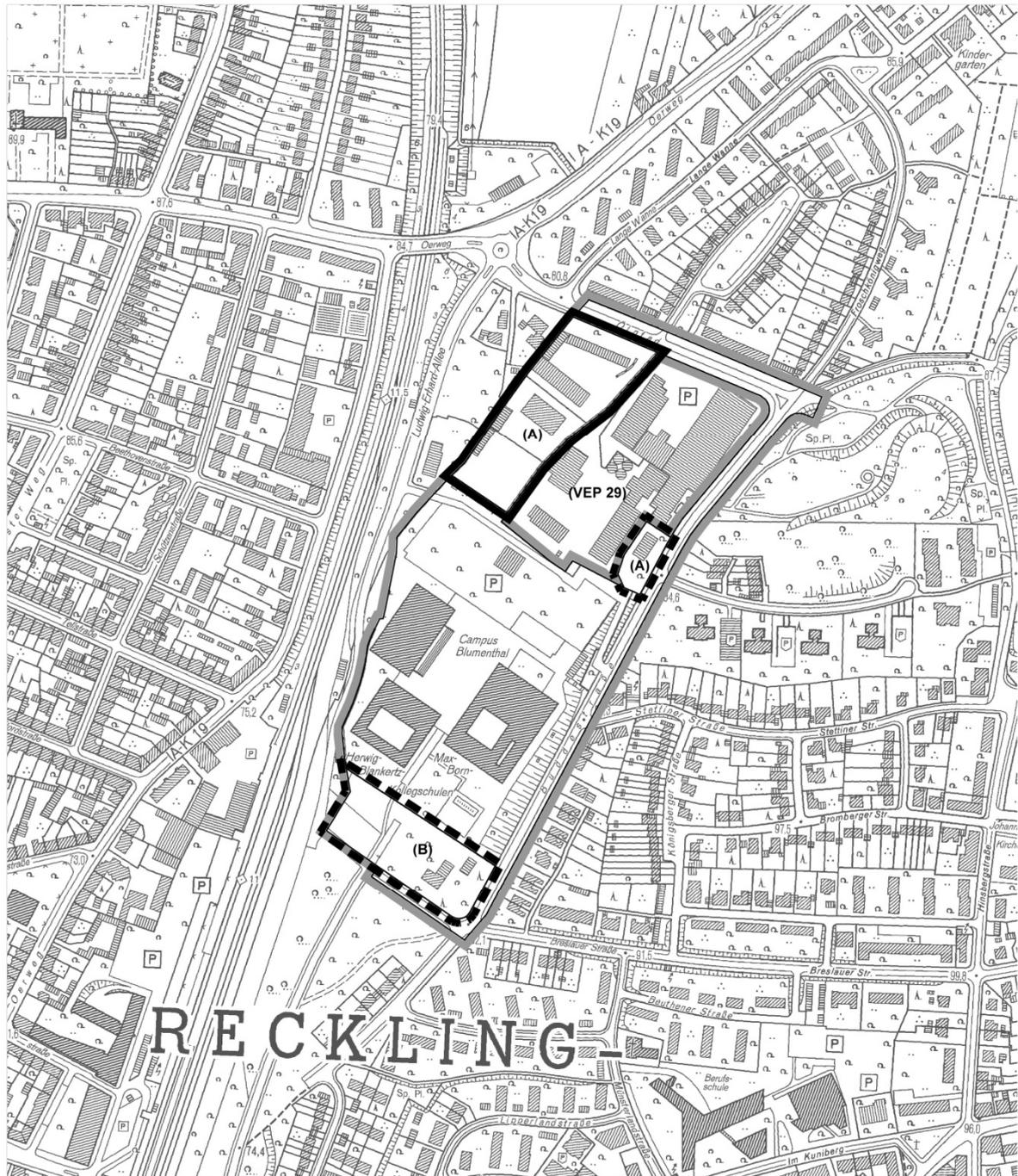
§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Recklinghausen, den 28.06.2018

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
**der Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 248 Teilplan 1 – Westseite Buddestraße – 4. Änderung – der Stadt Recklinghausen**



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze der räumlichen Änderungsbereiche (A)-(B)
- Grenze der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße – 4. Änderung – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 28.06.2018

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 301 – Dortmundener Straße/Canisiusstraße –

für einen Bereich nördlich der Dortmundener und der Canisiusstraße im Westen, im Stadtteil Ostviertel, im nordöstlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel der Planung ist die Etablierung eines Lebensmitteldiscounters in der Größenordnung von 1.200 m² sowie die Entwicklung der Fläche zur Wohnnutzung mit etwa 120 Wohneinheiten im Anschluss zur Wohnsiedlung „Canisiusstraße“.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 wurden durch den Rat am 03.04.2017 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung am 04.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 – Dortmundener Straße/Canisiusstraße –.“
- „Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 301 – Dortmundener Straße/Canisiusstraße – in Form eines vierwöchigen Aushanges der Planunterlagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen. Darüber hinaus soll das Vorhaben in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil der Beschlüsse ist.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 301 – Dortmundener Straße/Canisiusstraße – hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

9.07.2018 bis 9.08.2018 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Schmidt, Raum 07, Tel. 02361 / 50-2370, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Informationsveranstaltung

Am **Dienstag, den 24.07.2018 um 18:00 Uhr**, findet im **Kuniberg Berufskolleg**, Raum 308/309, Im Kuniberg 79, 45665 Recklinghausen ein Informations- und Anhörungsgespräch statt. Hierzu sind alle Bürger eingeladen. Zweck der Veranstaltung ist, die Planung zum vorgenannten Bauleitplan öffentlich darzulegen und die Öffentlichkeit hierzu anzuhören.

Bekanntmachungsanordnung

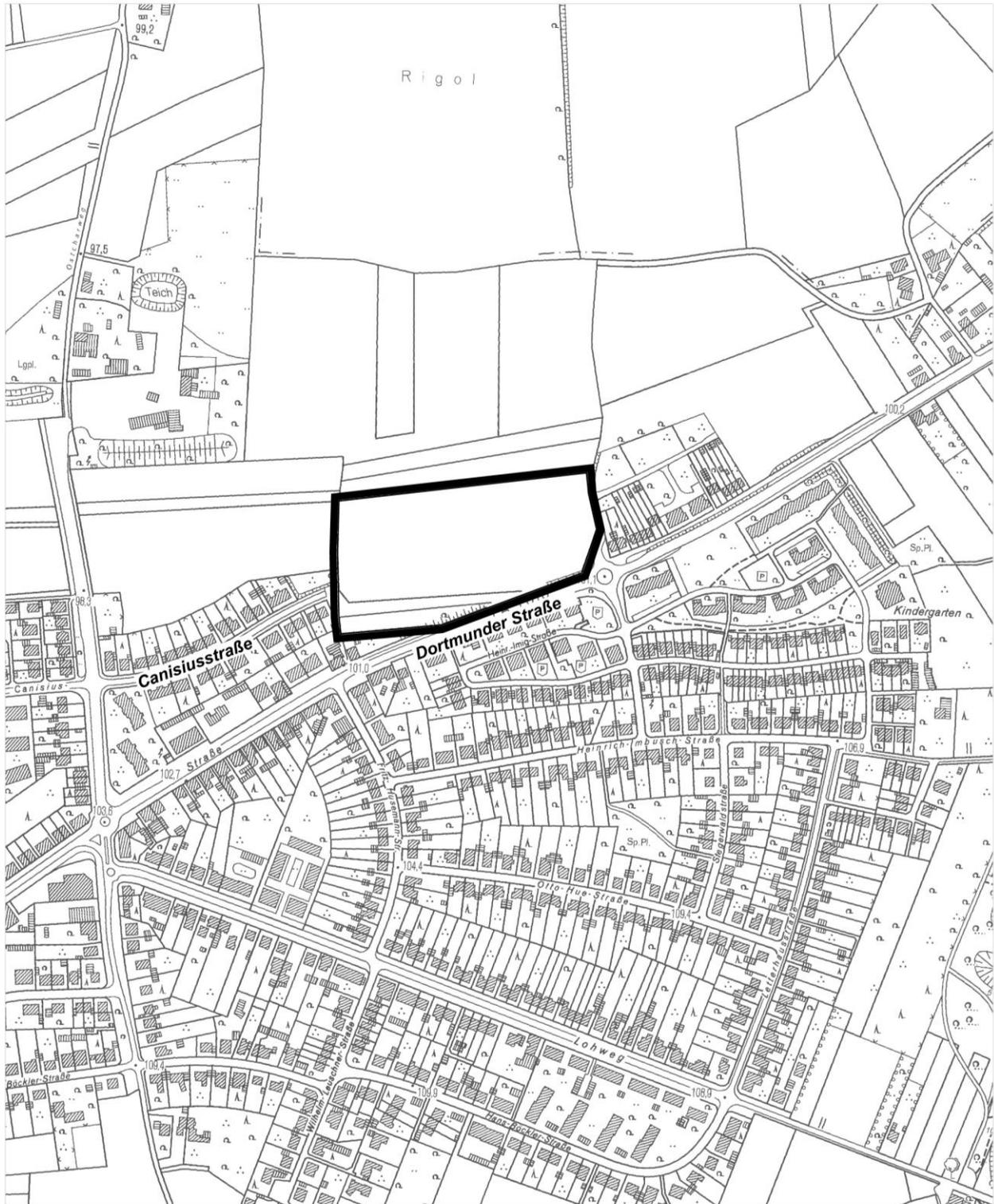
Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 28.06.2018

gez.
Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 301 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße –
der Stadt Recklinghausen**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches